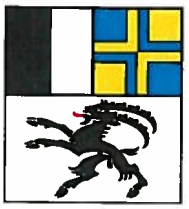

Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rates

zum

Antrag von Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Kantonsrichter MLaw Davide Pedrotti

Bericht der Kommission für Justiz und Sicherheit an den Grossen Rat des Kantons Graubünden betreffend Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens

Chur, 08. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rats unterbreitet dem Grossen Rat nachstehenden Bericht und Antrag zum Antrag von Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Kantonsrichter MLaw Davide Pedrotti.

I. Grundlagen und Vorgehen

A. Ausgangslage

Der vorliegende Bericht behandelt die aufsichtsrechtliche Anzeige vom 15. Mai 2020, welche bei der Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rates des Kantons Graubünden (im Folgenden: KJS) gegen Herrn Kantonsrichter Davide Pedrotti eingegangen ist (act. 1). Vorweg ist die Stellung der KJS, des Kantonsgerichts von Graubünden und des Betroffenen zu klären. Dann kann konkret auf die Anzeige eingegangen werden, wonach ein Amtsenthebungsverfahren gegen Davide Pedrotti einzuleiten sei.

Der Anzeige vom 15. Mai 2020, die durch Kantonsrichter Peter Schnyder gestellt wurde, liegt ein Sachverhalt zu Grunde, den die KJS bereits umfassend abgeklärt hat. Es handelt sich um denselben Lebenssachverhalt, welcher der aufsichtsrechtlichen Untersuchung gegen Herrn Schnyder zu Grunde lag. Diese Untersuchung wurde mit Bericht vom 26. Mai 2020 (act. 9) abgeschlossen. Nach der Prüfung der Anzeige und der Stellungnahme von Herrn Pedrotti vom 12. Juni 2020 (act. 11) kommt die KJS zum Schluss, dass dem Grossen Rat beantragt wird, im vorliegenden Fall kein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten.

1. Stellung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Die Verfassung macht keine Vorgaben zum Verfahren der Amtsenthebung (Art. 21 Abs. 3 Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]).

Die aufsichtsrechtliche Kompetenz des Grossen Rates und der KJS gegenüber dem Kantonsgericht von Graubünden und dementsprechend auch gegenüber den dort tätigen Kantonsrichtern richtet sich primär nach den Art. 62–64 und 68–70 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BR 173.000).

So bestimmt Art. 68 Abs. 1 GOG, dass der Grosse Rat die Aufsicht über das Kantonsgericht ausübt. Er ist zuständig für Disziplinarmassnahmen, mit welchen Richter des Kantonsgerichts zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden (Art. 69 Abs. 1 GOG). Die weiteren Disziplinarmassnahmen kann die KJS aussprechen (Art. 69 Abs. 2 GOG).

Disziplinarmassnahmen können nach Durchführung einer Untersuchung und Anhörung der betroffenen Person und je nach der Schwere des Verschuldens ausgesprochen werden. Vor einer Amtseinstellung oder -enthebung sind ein Verweis und eine Busse bis zu CHF 10'000.00 als mögliche Massnahmen festgelegt (Art. 64 Abs. 1 lit. a und b GOG). Hinzu tritt eine allfällige zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 64 Abs. 2 GOG).

Über das Verfahren der Aufsicht schweigt sich das Gesetz weitgehend aus. Allerdings kann Folgendes festgehalten werden: Die Aufsicht bezieht sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung und nicht auf Fragen der Rechtsprechung (Art. 62 GOG). Die Aufsichtsbehörde wird von Amtes wegen tätig (Art. 63 Abs. 1 GOG). Dabei hat sie insbesondere die Befugnisse, die fehlbaren Behörden zur Pflichterfüllung anzuhalten, ein anderes Mitglied des beaufsichtigten Gremiums mit der Erfüllung von Aufgaben zu betrauen und Disziplinarmassnahmen auszusprechen (Art. 63 Abs. 2 lit. a–c GOG).

Aufgrund des Wortlauts von Art. 63 Abs. 2 GOG („insbesondere") ergibt sich, dass das Gesetz die Befugnisse der Aufsichtsbehörde in nicht abschliessender Art und Weise nennt. Die Massnahmen gemäss Art. 63 Abs. 2 lit. a–c GOG bilden eine Kaskadenordnung, welche von der Ermahnung bis zu den genannten Disziplinarmassnahmen reicht. Bei den Disziplinarmassnahmen gegenüber einem Mitglied des Kantonsgerichts wiederum sind die schwersten – die Amtseinstellung und -enthebung – dem Grossen Rat vorbehalten (Art. 69 Abs. 1 GOG). Die übrigen Befugnisse stehen demnach der KJS zu.

Das Verfahren der Amtsenthebung richtet sich aufgrund von Art. 7 Abs. 3 GOG sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rates oder der Regierung. Für diese gelten die Art. 48–53 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100). Dabei verweist Art. 50 Abs. 2 GPR für die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht auf die Art. 11–17 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) weiter.

Hervorzuheben ist bezüglich des Amtsenthebungsverfahrens, dass die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides der KJS obliegen (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 GPR). Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 GPR). Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die KJS erhebt die notwendigen Beweise, wobei sie an Begehren zur Ermittlung des Sachverhalts nicht gebunden ist (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 50 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 11 Abs. 2 und 3 VRG). Die KJS hat den von einem Entscheid Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 50 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 16 Abs. 1 VRG). Entscheide des Grossen Rates betreffend Amtseinstellung und Amtsenthebung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 53 GPR).

Keine Regelung enthalten die genannten Bestimmungen zu den Kosten des Verfahrens und zu allfälligen Parteientschädigungen. Insbesondere sind die Art. 72 ff. VRG vom Verweis in Art. 50 Abs. 2 GPR nicht umfasst. Infolgedessen sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und können es keine Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Auch wenn die KJS ein politisches Gremium ist, instruiert sie vorliegend ein justizförmiges Verfahren, das auf den Erlass einer Verfügung gerichtet ist. Vorhandene Ermessensspielräume haben sich deshalb am Massstab von Verfassung und Gesetz zu orientieren (KIENER, Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte des Bundes, Gutachten vom 7. November 2007, VPB 2008 Nr. 25, S. 316 ff., S. 330 [im Folgenden: KIENER, Amtsenthebung]). Demnach wird der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch das Willkürverbot i.S.v. Art. 9 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) begrenzt. Die KJS hat sich unvoreingenommen von den Fakten ein Bild zu machen. Die Beweise sind nach Massgabe der Umstände und entsprechend ihrem Gewicht zu werten (KIENER, Amtsenthebung, S. 334 f., m.w.H.).

2. Stellung des Betroffenen

Gleichzeitig sind die (Verfahrens-)Grundrechte des Beteiligten zu wahren, die sich insbesondere aus Art. 29 BV ergeben. Hervorzuheben sind das Beschleunigungsgebot und der Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. ausführlich: KIENER, Amtsenthebung, S. 335 ff.).

Gemäss dem soeben zitierten Gutachten KIENER ist hingegen Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) bei Amtsenthebungsverfahren von Richtern nicht anwendbar.

Dieser Auffassung, welche sich auf ein Präjudiz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abstützen kann (Entscheid des EGMR vom 8. Februar 2001, Pitkevich v. Russland, Nr. 47936/99), wird vorliegend gefolgt.

3. Stellung des Kantonsgerichts – Richterliche Unabhängigkeit

Das Kantonsgericht von Graubünden ist das oberste kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen (Art. 54 Ziff. 1 und Art. 52 Abs. 1 KV). Die Richterinnen und Richter sowie die Aktuarinnen und Aktuare legen einen Amtseid darauf ab, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben (Art. 6 Abs. 3 GOG). Das Kantonsgericht besteht aus sechs vollamtlichen Richterinnen und Richtern (Art. 21 Abs. 1 GOG). Diese sind Magistratspersonen, weshalb auf sie nicht die allgemeinen Personalgesetze zur Anwendung kommen (vgl. Art. 8b Abs. 1 GOG). Richterinnen und Richter verfügen über die notwendige persönliche und fachliche Eignung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent. Zudem besteht ein Wohnsitzerfordernis (Art. 23 GOG). Im Detail ergeben sich Aufbau und Abläufe aus der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts (KGV; BR 173.100).

Das vorliegende Verfahren tangiert demnach einen Richter an einem höchsten kantonalen Gericht und damit eine Magistratsperson. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang in der rechtswissenschaftlichen Lehre hervorgehoben, dass eine allfällige Amtsenthebung von erheblicher staatspolitischer Bedeutung ist (KIENER, Amtsenthebung, S. 329). Sie tangiert ein zentrales Merkmal des Rechtsstaates – die richterliche Unabhängigkeit, wie sie sich aus den Art. 191c und Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 51 Abs. 1 KV ergibt. Sie ist auch in jedem aufsichtsrechtlichen Verfahren stets zu wahren.

Entsprechend bestimmt Art. 62 Abs. 1 GOG, dass sich die Aufsicht über die Gerichte auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung beschränkt. In Fragen der Rechtsprechung darf hingegen nicht eingegriffen werden (Art. 62 Abs. 2 GOG). Mit anderen Worten: Die KJS darf die allgemeine Gerichtstätigkeit und die Handhabung der Amtspflichten im einzelnen Fall untersuchen, wobei sie auch überprüfen kann, ob dabei die Gesetze – insbesondere die Verfahrensvorschriften – eingehalten worden sind. Einen rechtskräftigen Entscheid aufheben kann und darf sie hingegen nicht.

Die beiden Urteile, welche auch dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegen (ZK1 16 35 vom 15. Mai 2018 und ZK1 19 6 vom 29. Mai 2019, act. 3 und 6), sind in Rechtskraft erwachsen. Es liegt der KJS fern, diese nachträglich aufheben und/oder abändern zu wollen. Neben dem offensichtlichen Verstoss zum gerade eben zur richterlichen Unabhängigkeit Gesagten ist es auch nicht Sinn und Zweck eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens, allfällige Versäumnisse der Parteien in den beiden Zivilverfahren zu korrigieren.

Sie hätten Gelegenheit gehabt, die ordentlichen Rechtsmittel zu ergreifen oder – wie im Nachhinein erfolgt – Strafanzeigen einzureichen.

Hingegen liegt es sehr wohl in der Kompetenz der KJS diese Fälle im Nachhinein exemplarisch auf die korrekte Handhabung im Einzelfall zu prüfen und die Usanzen des Kantonsgerichts im Allgemeinen zu untersuchen. Soweit damit eine Amtspflichtverletzung einhergeht, ist auch die Geschäftsführung im Sinne von Art. 62 Abs. 1 GOG betroffen. Auch Kritik an einzelnen Urteilen ist einer Justizaufsichtsbehörde durchaus erlaubt, hat jedoch mit Zurückhaltung zu erfolgen (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001, S. 300 f. [im Folgenden: KIENER, Richterliche Unabhängigkeit]).

B. Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Kantonsrichter Davide Pedrotti

Die vorliegende aufsichtsrechtliche Abklärung der KJS geht, wie bereits erwähnt, auf einen Antrag von Kantonsrichter Peter Schnyder vom 15. Mai 2020 zurück (act. 1). In der Vernehmlassung, welche er zum Entwurf des Berichts der KJS in der aufsichtsrechtlichen Untersuchung gegen ihn einreichen liess, lautet eines der gestellten Begehren, dass gegen Davide Pedrotti ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten sei (act. 1, Ziffer 1 auf S. 29). Konkret wird ihm die Verletzung von Amtspflichten im Zusammenhang mit dem Ausstandsentscheid vom 18. April 2019 (act. 4) und dem Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019 (act. 6) in der Sache P.S. (ZK1 19 6) vorgeworfen (act. 1). Ebenso sei der Entscheid des Gesamtgerichts vom 8. Mai 2019 (act. 5) unter Mitwirkung von Davide Pedrotti zu Stande gekommen (act. 1).

Das „interne Ausstandsverfahren", das von den Richtern Hubert, Pritzi und Pedrotti geführt worden sei, habe das Prinzip der Parteiöffentlichkeit verletzt. Mit dem entsprechenden Entscheid vom 18. April 2019 sei dazu beigetragen worden, die Mängel des den Parteien mitgeteilten Berufungsurteils vom 15. Mai 2018 zu vertuschen. Dabei wäre es die Richterpflicht der Beteiligten gewesen, dem Recht Nachachtung zu verschaffen (act. 1).

Der Entscheid des Gesamtgerichts vom 8. Mai 2019 habe Norbert Brunner ohne Benachrichtigung von Peter Schnyder angesetzt. Der Zweck der Beschlüsse sei einzig gewesen, zu verhindern, dass die Parteien Kenntnis von den Vorgängen um das Berufungsurteil erhalten würden und Druck auf Kantonsrichter Schnyder auszuüben, so dass dieser „die Vertuschungsaktionen des Gerichtes" mittrage (act. 1).

Schliesslich sei der Sachverhalt im Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019, bei welchem Kantonsrichter Pedrotti beteiligt gewesen sei, erneut falsch dargestellt und den Parteien vorgemacht worden, dass beim Berufungsverfahren alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Damit habe Herr Pedrotti „als einziger Richter an sämtlichen Vertuschungsaktionen teilgenommen".

Er habe jeweils nicht das Recht angewendet, sondern stattdessen eine Rechtsverletzung vertuscht. Es sei bemerkenswert, dass er geäussert habe, seines Erachtens sei alles mit rechten Dingen zugegangen und er würde wieder gleich handeln. Da die KJS bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Vernehmlassung von Kantonsrichter Schnyder noch keine entsprechende Untersuchung von Amtes wegen eingeleitet habe, sei dieser nun gezwungen, einen förmlichen Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Davide Pedrotti zu stellen (act. 1).

C. Vorgehen der Kommission für Justiz und Sicherheit

Nach Eingang der Vernehmlassung vom 15. Mai 2020 hat die KJS mit Schreiben vom 26. Mai 2020 (act. 10) Kantonsrichter Pedrotti zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert. Gleichzeitig hat die KJS festgehalten, dass sie die Vernehmlassung als aufsichtsrechtliche Anzeige entgegen nimmt.

Mit Eingabe vom 12. Juni 2020 hat sich Herr Pedrotti fristgerecht vernehmen lassen (act. 11) und beantragt, es sei die Anzeige von Herrn Schnyder nicht an die Hand zu nehmen. Sollte dennoch ein aufsichtsrechtliches Verfahren eingeleitet werden, so sei eine persönliche Anhörung durch die KJS unerlässlich.

Tatsächlich ist auch nach Ansicht der KJS im vorliegenden Fall zuerst über die Frage der Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens zu befinden. Bisher hatte sie davon abgesehen, gegen Herrn Pedrotti ein solches von Amtes wegen einzuleiten und auch das als Anzeige entgegen genommene Begehren von Herrn Schnyder richtet sich auf die Einleitung. Wie erwähnt, ist nach Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 GPR die KJS für die Instruktion des Einleitungsbeschlusses auf Amtsenthebung zuständig. Der förmliche Beschluss über die Nichtanhandnahme einer entsprechenden Anzeige fällt aber in die Kompetenz des Grossen Rates (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GPR und Art. 69 Abs. 1 GOG).

Eine Beurteilung des prozessualen Antrags von Kantonsrichter Pedrotti müsste erst erfolgen, wenn vorliegend tatsächlich dem Grossen Rat Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Herrn Pedrotti gestellt würde. Seine Rechte als vom Verfahren betroffene Person wären diesfalls vollumfänglich zu wahren.

II. Ergebnis der Untersuchung im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen Kantonsrichter Peter Schnyder

Wie bereits erwähnt, beziehen sich die Vorwürfe, welche Peter Schnyder zur Begründung seiner Anzeige vorbringt, auf denselben Lebenssachverhalt, welcher der aufsichtsrechtlichen Untersuchung gegen ihn zu Grunde lag (vgl. umfassend act. 9).

Im Zusammenhang mit der Eskalation am Kantonsgericht rund um das Berufungsurteil vom 15. Mai 2018 (ZK1 16 35, act. 3) und den Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019 in der Sache P.S. (ZK1 19 6, act. 6) soll Davide Pedrotti seine Amtspflichten verletzt haben. Diese Abläufe sind deshalb nachfolgend nochmals darzustellen.

1. Beratung im Mai 2018 bis zur Kenntnisnahme des Dispositivs durch Kantonsrichter Peter Schnyder

Die Berufung im Fall der Erbteilungsklage im Nachlass S. wurde am 15. Mai 2018 (ZK1 16 35) beraten (act. 3). Es liegt ein Entwurf des entsprechenden Urteils vor, der handschriftliche Korrekturen enthält und am 6. August 2018 mit dem Datum und dem Visum von Kantonsgerichtspräsident Brunner versehen wurde (act. 2). Ebenfalls liegt das Urteil vor, welches den Parteien dieses Verfahrens am 20. August 2018 mit Urteilsdatum vom 15. Mai 2018 eröffnet wurde (act. 3). Die Dispositive des Entwurfs und des mitgeteilten Urteils stimmen nicht überein. Der Entwurf bestimmt in seiner Dispositiv-Ziffer 1.a. die Auszahlung des Erbanteils an den Erben P.S. Das mitgeteilte Urteil lautet in seiner Ziffer 1.a.: „Die Berufung wird dahingehend gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufgehoben wird und die Realteilung des in der Schweiz gelegenen Nachlasses des [...] wie folgt vorgenommen wird: a. Gestützt auf die Abtretungserklärung vom 1. Juli 2013 wird der Anteil von [P.S.] in Höhe von CHF 537'539.75 ab dem beim Regionalgericht Maloja hinterlegten Betrag an die Erben des C[...] ausbezahlt".

Von der Beratung am 15. Mai 2018 wurde kein Protokoll erstellt. Nach der Beratung und auch nach der Erstellung des Entwurfs vom 6. August 2018, aber noch vor der Mitteilung des Urteils am 20. August 2018 fand Aktuar Guetg in den Akten des fraglichen Verfahrens eine Abtretungserklärung eines der Erben (P.S.). Darin tritt dieser seinen Erbteil seinem damaligen und mittlerweile verstorbenen Rechtsvertreter C. ab.

Daraufhin ging Aktuar Guetg mit der aufgefundenen Abtretungserklärung zum vorsitzenden Richter, Kantonsgerichtspräsident Brunner. Dieser erteilte dem Aktuar die Anweisung, die Abtretungserklärung in das Urteil und in das Dispositiv aufzunehmen, was er tat. Die übrigen Richter wurden über den Vorgang nicht informiert und das Urteil wurde in der geänderten Form den Parteien am 20. August 2018 eröffnet (act. 3).

Zu klären war die Qualifikation der nachträglichen Aufnahme der Abtretungserklärung in das Dispositiv. Die KJS hat erhebliche Zweifel an der Ansicht, es habe sich dabei um eine blosse Vollzugsanweisung gehandelt. Vielmehr geht die schlussendlich eröffnete Dispositiv-Ziffer 1.a. über den Streitgegenstand hinaus und verletzt damit die Dispositionsmaxime. Es liegt demnach eine Änderung des Dispositivs vor, für die nach Art. 10 GOG eine neue Beratung oder

mindestens eine Zirkulation hätte angesetzt werden müssen. Die geltend gemachte Delegation hat keine Grundlage im Gesetz. Darüber hinaus ist eine Protokollierung der Beratung am 15. Mai 2018 unterblieben, obwohl Art. 14 Abs. 1 GOG vorschreibt, dass der Aktuar das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts führt (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 KGV).

Schliesslich hat im Januar 2019 der Erbe P.S. ein Revisionsgesuch eingereicht, Kantonsgerichtspräsident Brunner ein Referat verfasst und dieses in Zirkulation gegeben. Einer der Mitrichter für die Behandlung des Revisionsgesuchs war wiederum Kantonsrichter Schnyder, dem nun das Dispositiv des am 20. August 2018 mitgeteilten Urteils auffiel.

2. Gerichtsinterne Stellungnahmen und Beschlüsse bis zum 21. März 2019

Herr Schnyder vertrat im März 2019 und bis heute die Auffassung, das Berufungsurteil vom 15. Mai 2018 sei nichtig, weil das den Parteien am 20. August 2018 eröffnete Urteil nicht mit dem am 15. Mai 2018 tatsächlich gefällten Urteil übereinstimme. Aufgrund dessen hat Kantonsrichter Schnyder den Ausstand der Herren Brunner und Guetg für das Revisionsverfahren verlangt. Demgegenüber hat Kantonsgerichtspräsident Brunner seinerseits den Ausstand von Herrn Schnyder und Frau Michael Dürst verlangt. An der Gerichtssitzung vom 21. März 2019 wurde einstimmig beschlossen, die Ausstandsanzeigen durch die drei Richter beurteilen zu lassen, welche nicht von einer solchen betroffen waren: die Herren Hubert, Pritzi und Pedrotti.

3. Internes Ausstandsverfahren bis zum Entscheid am 18. April 2019

Das am 21. März 2019 mit Zustimmung von Herrn Schnyder gebildete Ausstandsgremium hat das Verfahren an die Hand genommen, aber die Parteien des Revisionsverfahrens nicht orientiert. Mit Entscheid vom 18. April 2019 (act. 4) wurde die Ausstandsanzeige von Herrn Schnyder gegen Herrn Brunner abgewiesen, während das Gericht in Bezug auf den Ausstand von Herrn Schnyder zum Schluss kam, dass überhaupt kein Ausstandsgesuch vorliege und darauf nicht weiter einzugehen sei. Aus den Erwägungen des genannten Entscheids geht hervor, dass das Revisionsverfahren nach Ansicht des Ausstandsgremiums in der ursprünglich vorgesehenen Besetzung (Brunner, Schnyder, Pedrotti sowie Aktuar Guetg) weiter zu führen war.

Der Entscheid vom 18. April 2019 steht in engem Zusammenhang mit dem Beschluss des Gesamtgerichts vom 8. Mai 2019 (act. 5). Beide Entscheide hat Herr Schnyder beim Bundesgericht angefochten, so dass die rechtliche Beurteilung höchstrichterlich erfolgen wird.

Die KJS hält deshalb hier nur fest, dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV) von grosser rechtsstaatlicher Bedeutung ist und den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV erst zu gewährleisten vermag.

Weiter muss die KJS feststellen, dass weder die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) noch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) noch das GOG ein solches rein internes Verfahren vorsehen.

4. Ausstandsentscheid vom 18. April 2019 und Reaktionen bis zum Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019

Nach der Eröffnung des Ausstandsentscheids vom 18. April 2019 (act. 4) hat sich Kantonsrichter Schnyder nicht zum Ausstandsverfahren und dem entsprechenden Entscheid geäussert. Entsprechend setzte der Vorsitzende, Herr Brunner, für den 8. Mai 2019 einen Beratungstermin für das Revisionsverfahren in der Erbsache S. an und versandte die entsprechenden Einladungen. Am Nachmittag des 7. Mai 2019 trug Herr Schnyder für den nächsten Tag „frei" in den Ferienkalender ein und erschien an dem Tag auch nicht am Kantonsgericht. Er vertritt bis heute die Ansicht, dass der Ausstandsentscheid den Parteien des Revisionsverfahrens nicht mitgeteilt wurde und deshalb nichtig sei. Damit sei nicht gültig über den Ausstand von Kantonsgerichtspräsident Brunner befunden worden und es habe in dieser Sache keine Sitzung unter dem Vorsitz von Herrn Brunner am 8. Mai 2019 stattfinden können. Als Vorsitzender der fraglichen Kammer wollte Herr Schnyder die Verfahrensleitung an sich ziehen und die Parteien über die Geschehnisse informieren.

5. Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019 und Kontext

Aufgrund des Nicht-Erscheinens von Peter Schnyder wurde am 8. Mai 2019 spontan eine Sitzung des Gesamtgerichts – ohne Kantonsrichter Schnyder – abgehalten. Der schliesslich gefasste Beschluss ist einstimmig gefasst worden. In diesem Beschluss vom 8. Mai 2019 (act. 5), der von allen Richtern ausser von Kantonsrichter Schnyder unterzeichnet ist, wird folgendes angeordnet: Es wird festgestellt, dass Herrn Schnyder im fraglichen Revisionsverfahren ZK1 19 6 keine verfahrensleitende Funktion zukommt und es ihm untersagt ist, die Parteien zu kontaktieren (Ziff. 1). Kantonsrichter Schnyder wird im Verfahren ZK1 19 6 durch Kantonsgerichtsvizepräsidentin Michael Dürst ersetzt (Ziff. 2). In einer separaten Eingabe wird ein Antrag auf Amtsenthebung von Kantonsrichter Schnyder gestellt werden (Ziff. 3). Wie bereits erwähnt, ist nach Kenntnis der KJS der Beschluss des Gesamtgerichts vom 8. Mai 2019 (act. 5) durch Herrn Schnyder beim Bundesgericht angefochten worden.

6. Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019

Am 29. Mai 2019 wurde über das Revisionsgesuch des P.S. im Verfahren ZK1 19 6 befunden und Nicht-Eintreten entschieden. Die Besetzung war dabei: Brunner, Pedrotti, Michael Dürst als Ersatz für Schnyder, und Aktuar Guetg (act. 6).

Diesem Entscheid ist im Sachverhalt folgendes Zitat zu entnehmen: „Mit Urteil vom 15. Mai 2018 (ZK1 16 35), mitgeteilt am 20. August 2018, hat das Kantonsgericht von Graubünden

eine Berufung des [P.S.] gegen seine Brüder [...] dahingehend gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts Maloja vollumfänglich aufgehoben wurde und über die Teilung des in der Schweiz gelegenen Nachlasses des [...] sel. neu entschieden wurde. Unter anderem wurde festgehalten, dass gestützt auf den Abtretungsvertrag vom 1. Juli 2013 der Anteil des [P.S.] in Höhe von CHF 537'539.75 ab dem beim Regionalgericht Maloja hinterlegten Betrag an die Erben des [C.] sel. auszubezahlen sei. Rechtsanwalt [C.] war bis zu seinem Tode der Rechtsvertreter des [P.S.] im laufenden Erbteilungsverfahren" (Ziff. I.A., S. 2).

Nach Meinung der KJS hält der Revisionsentscheid klar tatsachenwidrig fest, die Abtretungserklärung habe am 15. Mai 2018 anlässlich der Beratung des Berufungsurteils (ZK1 16 35) vorgelegen. Die Verantwortung für die entsprechende Formulierung lag bei Herrn Brunner, der als Vorsitzender den Revisionsentscheid zu instruieren und vorzubereiten hatte (Art. 9 GOG und Art. 23 KGV).

III. Rechtliches

Nachfolgend werden zunächst allgemein die Pflichten eines Richters oder einer Richterin dargestellt sowie die disziplinarrechtlichen Folgen, wenn diese verletzt wurden. Insbesondere wird aufgezeigt, welche rechtlichen Voraussetzungen für eine Amtsenthebung und die übrigen Instrumente, welche der KJS zur Verfügung stehen, zu beachten sind. Alsdann ist zu prüfen, inwiefern Anhaltspunkte vorliegen, welche die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen Kantonsrichter Pedrotti angezeigt erscheinen lassen.

A. Richterpflichten

Die wesentlichen Amtspflichten, welche eine Richterin oder ein Richter zu erfüllen hat, ergeben sich in erster Linie aus der verfassungsrechtlichen Funktion des Gerichts. Wesentlich ist insbesondere der Anspruch des Einzelnen auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV). Die kantonalgesetzlichen Bestimmungen im GOG und in der KGV haben sich nach dem Gesagtem am Bundesverfassungsrecht auszurichten.

In allgemeiner Weise hat das Bundesamt für Justiz die Richterpflichten dargelegt (BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, Amtspflichten der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Bundesgerichte, Gutachten vom 23. Oktober 2007, VPB 2008 Nr. 24, S. 306 ff., S. 306 ff. [im Folgenden: BJ, Amtspflichten]). Es sind dies die Aufgabenerfüllungspflicht, die eingeschränkte Befolgungspflicht, die Wohnsitzpflicht, die Geheimhaltungspflicht, die Beschränkung der Nebenbeschäftigungen, das Geschenkannahmeverbot sowie die Treuepflicht (BJ, Amtspflichten, S. 309). Aus dieser Aufzählung erhellt bereits prima facie, dass vorliegend nicht sämtliche dieser Pflichten von Relevanz sind, weshalb nur noch die ausgewählten, nachfolgenden Pflichten näher dargestellt werden.

Die Pflicht zur Aufgabenerfüllung ist die Hauptpflicht eines Richters. Im Kanton Graubünden werden die Richterinnen und Richter sowie die Aktuarinnen und Aktuare auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt (Art. 6 Abs. 3 GOG). Die Hauptaufgabe stellt die Rechtsprechung dar, wobei diesbezüglich von Verfassungs wegen die Unabhängigkeit garantiert ist (Art. 191c, Art. 30 Abs. 1 BV; Art. 51 Abs. 1 KV). Zur korrekten Rechtsfindung gehört dabei die Einhaltung eines rechtmässigen Verfahrens. Die Geschäftsprüfungskommission der eidgenössischen Räte erblickte im Umstand, dass ein ehemaliger Präsident des früheren Kassationshofes des Bundesgerichts ein Urteil auf dem Zirkulationsbogen als einstimmig gefällt deklariert hatte, obwohl nur eine Mehrheit, aber keine Einstimmigkeit vorlag als Amtspflichtverletzung (Verletzung der Bestimmungen über das Zirkulationsverfahren und die öffentliche Beratung, vgl. BBl 2004 5647 ff., 5649, 5698 und 5719).

Zu den vorliegend relevanten Aufgabenerfüllungspflichten im Einzelnen gehört zunächst Art. 9 Abs. 1 GOG. Danach hat der Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid zu leiten (vgl. auch Art. 15 lit. b KGV). Sodann setzt die Tätigkeit der Rechtsprechung voraus, dass der Spruchkörper beschlussfähig ist (Art. 10 GOG) und alle Mitglieder eines Gremiums ihre Stimme abgeben (Art. 11 GOG), was selbstredend deren Anwesenheit an den Verhandlungen voraussetzt. Des Weiteren sind Richterinnen und Richter zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet (Art. 19 Abs. 1 GOG).

Ebenfalls von grosser Relevanz ist die Treuepflicht, welche sich aus dem Sonderstatusverhältnis zum Staat ergibt (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 450 ff.). Aus der Treuepflicht folgt, dass Richter gehalten sind, sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb ihres Dienstes des besonderen Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, welche ihre amtliche Stellung erfordert. Dazu gehört insbesondere der korrekte Umgang mit dem Publikum aber auch mit dem Gerichtspersonal und dem Richterkollegium (BJ, Amtspflichten, S. 311, m.w.H.). Für den Bundesrat hat das Bundesgericht festgehalten, dass aufgrund der Stellung als oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes und des abgelegten Amtseides eine erhöhte Anforderung hinsichtlich der Sorgfalts- und Treuepflicht gilt (BGE 116 IV 56 E. III S. 69). Diese Überlegung lässt sich nach Meinung der KJS auf die Mitglieder des höchsten kantonalen Gerichts übertragen.

B. Folgen der Verletzung von Richterpflichten

1. Disziplinarmassnahmen im Allgemeinen

Die Verletzung von Richterpflichten kann in dreierlei Hinsicht Folgen haben: Neben einer allfälligen zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem Sonderstatusverhältnis auch eine disziplinarische Verantwortlichkeit von Personen im öffentlichen Dienst. Diese richtet sich nach dem Recht der öffentlichen Körperschaft für welche die betreffende Person tätig ist (vgl. im Allgemeinen HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 2067 ff.).

So unterscheidet auch Art. 64 Abs. 1 GOG die Disziplinarmassnahmen von der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Art. 64 Abs. 2 GOG. Die disziplinarische Verantwortlichkeit selbst gilt nicht als Strafe (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 1506).

Zweck der Disziplinarmassnahmen ist die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung des Ansehens und der Vertrauenswürdigkeit einer Institution. Da sie teilweise erheblich in die Rechtsstellung des Betroffenen eingreifen, müssen sie strengen Anforderungen genügen: Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, es muss ein Disziplinarfehler vorliegen, das Verhältnismässigkeitsprinzip muss beachtet und der Betroffene muss zuvor angehört werden (SCHINDLER, Wer wacht über die Wächter des Rechtsstaats?, AJP 2003, S. 1017 ff., S. 1021, m.w.H.). Diese Voraussetzungen werden sogleich vertieft dargestellt.

Das GOG des Bündner Rechts stellt ein Gesetz im formellen Sinn dar, welches demnach auch Grundlage für schwere Eingriffe in die Rechtsstellung des Einzelnen darstellen kann (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BV). So liegt die gesetzliche Grundlage für die allgemeinen Disziplinarmassnahmen gegenüber Richtern am Kantonsgericht von Graubünden in den Art. 64 Abs. 1 lit. a, b und c GOG.

Das Aussprechen einer solchen Massnahme setzt eine Untersuchung und die Anhörung der betroffenen Person voraus (Art. 64 Abs. 1 GOG), was vorliegend erfolgt ist.

Für das Ergreifen einer Disziplinarmassnahme muss zudem eine schuldhafte Pflichtverletzung gegeben sein (Art. 63 Abs. 2 lit. c GOG). Die Pflichtverletzung liegt in der tatbestandsmässigen Handlung, wobei vorliegend auf die erörterten Richterpflichten abzustellen ist. Subjektiv ist ein Verschulden gefordert. Dieses setzt die Schuldfähigkeit voraus, also die Kapazität, die Pflichtwidrigkeit des eigenen Tuns zu erkennen, sein Verhalten willensmässig zu steuern und nach den dienstlichen Pflichten auszurichten. Hinzu kommt das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, diese muss erkannt worden sein oder hätte zumindest erkannt werden müssen. Schliesslich muss das pflichtgemässe Verhalten objektiv möglich und zumutbar gewesen sein. Als schuldhaft gilt eine vorsätzliche oder eine fahrlässige Pflichtverletzung (HINTERBERGER, Disziplinarfehler und Disziplinarmassnahmen im Recht des öffentlichen Dienstes, St. Gallen 1986, S. 125 ff.).

Bei der Wahl der erforderlichen disziplinarischen Massnahme hat die Aufsichtsbehörde das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 2 KV) zu beachten. Ihr kommt ein gewisses Ermessen zu, wobei sie objektive und subjektive Elemente berücksichtigt. Mit Blick auf das Opportunitätsprinzip kann im Einzelfall auch auf die Verhängung einer Massnahme verzichtet werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 1517). Die vorherige Androhung einer disziplinarischen Massnahme ist nicht erforderlich (BGE 129 I 12 E. 10.4 S. 29, m.w.H.).

Die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wird dadurch ermöglicht, dass sowohl Art. 63 Abs. 2 GOG, der die Kompetenz zur Verhängung von Disziplinarmassnahmen allgemein umschreibt, als auch Art. 64 Abs. 1 GOG, der diese Massnahmen spezifiziert, als Kann-Bestimmungen ausgestaltet sind. Damit wird vorliegend der KJS ein weites Ermessen eingeräumt, das auch den Verzicht auf jegliche Massnahmen mitumschliesst. Unter den Disziplinarmassnahmen gegenüber Richterinnen und Richtern nennt Art. 64 GOG mit zunehmender Schwere des Verschuldens den Verweis, Busse bis zu CHF 10'000 und die Amtseinstellung bis zu einer Dauer von sechs Monaten (Art. 64 Abs. 1 lit. a, b und c GOG).

Bei der Entscheidung, welche Disziplinarmassnahme aufgrund der konkreten Situation verhältnismässig ist, können eine Reihe von Kriterien beigezogen werden. Es sind dies die objektive Schwere des Disziplinarfehlers, das subjektive Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit), die inneren und äusseren Beweggründe, die Stellung und Verantwortung des Pflichtigen sowie dessen bisheriges Verhalten (HINTERBERGER, S. 369 ff.). Betreffend der Stellung und Verantwortung hat die KJS bereits betont, dass aufgrund der Funktion als höchste kantonale Gerichtspersonen an die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Sorgfalts- und Treuepflicht gelten. Die übrigen Kriterien sind anhand des konkreten Falls zu erstellen.

Schliesslich ist unter dem Titel der Verhältnismässigkeit und der Stellung auch bei den weniger weitgehenden Disziplinarmassnahmen als der Amtsenthebung die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Die allgemeine Justizaufsicht darf die „Rechtsprechungsfunktion in keiner Weise beeinträchtigen" (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, S. 299). Mit anderen Worten dürfen Disziplinarmassnahmen nicht dazu dienen, den Art. 52 Abs. 3 KV zu umgehen und Einfluss auf die Rechtsprechung zu nehmen.

2. Amtsenthebung im Besonderen

Die weitreichendste Disziplinarmassnahme nach Art. 64 Abs. 1 lit. d GOG ist die Amtsenthebung. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GOG kann ein Richter vor Ablauf der Amtsdauer seines Amtes enthoben werden, wenn er: vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat (lit. a); die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat (lit. b); wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (lit. c) oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Mitglied eines Gerichts nicht mehr zumutbar erscheint (lit. d). Zuständig, um eine Amtsenthebung zu beschliessen, ist der Grosse Rat (Art. 69 Abs. 1 GOG), wobei die KJS das Verfahren instruiert und sich dabei von Verfassung und Gesetz hat leiten zu lassen. Im vorliegenden Fall würden nur die schwere Verletzung einer Amtspflicht (lit. a) und andere schwerwiegende Gründe (lit. d) in Frage kommen.

Entsprechend den übrigen – weniger weit reichenden – Disziplinarmassnahmen setzt auch die Amtsenthebung eine Untersuchung und die Anhörung der betroffenen Person voraus (Art. 64 Abs. 1 GOG).

Bei der erforderlichen Pflichtverletzung zeigt sich hingegen ein Unterschied: Anders als bei den übrigen Disziplinarmassnahmen gilt als schuldhaft i.S.v. Art. 63 Abs. 2 lit. c GOG nur eine vorsätzliche oder mindestens *grob*fahrlässige sowie *schwere* respektive *schwerwiegende* Verletzung von Amtspflichten (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und d GOG).

Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Wahrung der Verhältnismässigkeit die richterliche Unabhängigkeit (Art. 191, Art. 30 Abs. 1 BV; Art. 51 Abs. 1 KV) nicht nur zu berücksichtigen ist. Vielmehr greift die Amtsenthebung direkt in diese Unabhängigkeit ein. Die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen hat dies zu berücksichtigen. Die Unabhängigkeit der Justiz stellt die Vollendung der Gewaltenteilung dar (GENNER, Abberufung aus dem Richteramt, FZR 2017, S. 3 ff., S. 6; Art. 4 Abs. 1 KV). Dementsprechend kann nur eine schwerste Verletzung von Amtspflichten, die dem Richteramt Schaden zugefügt hat, eine Amtsenthebung rechtfertigen. Eine Amtsenthebung hat Ausnahmecharakter (KIENER, Amtsenthebung, S. 329 f.) Sie stellt mit anderen Worten die ultima ratio dar (BJ, Amtspflichten, S. 314).

Der Ausnahmecharakter wird ebenso in der Entstehungsgeschichte der heutigen Bündner Regelung sichtbar: Im Rahmen der Erarbeitung der heutigen Verfassung war diskutiert worden, ob eine Amtsenthebung für Mitglieder der Gerichte vorgesehen werden soll. Die damalige Regierungsrätin Widmer-Schlumpf hatte sich im Grossen Rat zu der Frage, ob im Parlament über eine Abberufung befunden werden sollte, folgendermassen geäussert: „Da würde die ganze Geschichte verpolitisiert. Gerade das wäre der Justiz sehr wenig förderlich. Ich meine, wir dürfen das nicht machen" (Grossratsprotokoll, Session vom 17. Juni bis 19. Juni 2002, S. 272). Auf die Aufnahme der Gerichte in den ursprünglichen Art. 21 KV wurde schlussendlich verzichtet (CAVEGN, in: Bänziger/Mengiardi/Troller & Partner [Hrsg.], Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Glarus/Chur 2006, Art. 21 N 17 und 19, m.w.H. [im Folgenden: CAVEGN, Kommentar KV]).

Erst mit der Justizreform 2006 wurde dann überhaupt die Möglichkeit, Mitglieder von Gerichten des Amtes zu entheben, in die Verfassung aufgenommen (Art. 21 Abs. 3 KV). Zur Begründung führte die Regierung damals an: „Das Ansehen oder die Funktionsfähigkeit der Justiz können in besonderen Fällen während der Amtsperiode gefährdet sein. Um in solchen Ausnahmesituationen angemessen reagieren zu können, soll die Möglichkeit einer Amtsenthebung für die Gerichte gesetzlich verankert werden." (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6/2006 – 2007, S. 495). Kritisch dazu ist CAVEGN (Kommentar KV, Art. 21 N 19), der den Eingriff in die Gewaltentrennung und damit auch in die Unabhängigkeit der Gerichte betont.

Die Abberufung eines Richters sei deshalb an strenge materielle und formelle Voraussetzungen zu binden.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass ein Amtsenthebungsverfahren einen schweren Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Die Auswirkungen auf die berufliche und persönliche Stellung sind erheblich. Der mit einem solchen Verfahren erhobene Vorwurf ist gravierend: In Frage steht das individuelle Versagen und das Versagen als demokratisch gewählter Amtsträger (KIENER, Amtsenthebung, S. 330).

Im Ergebnis müssen schon für die Einleitung eines solchen Verfahrens konkrete Anhaltspunkte für schwere Amtspflichtverletzungen vorliegen (CAVEGN, Kommentar KV, Art. 21 N 22; KIENER, Amtsenthebung, S. 331 und 341).

Für die Kriterien, welche bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind, ob die Amtsenthebung verhältnismässig erscheint, kann auf das bei den Disziplinarmassnahmen Ausgeführte verwiesen werden. Aus dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 lit. a GOG geht eine besondere Voraussetzung hinsichtlich des subjektiven Verschuldens (mindestens Grobfahrlässigkeit) sowie hinsichtlich der objektiven Schwere der Pflichtverletzung hervor. Es handelt sich dabei nach Ansicht der KJS um notwendige und nicht bereits hinreichende Voraussetzungen. Entsprechend sind daneben die inneren und äusseren Beweggründe, die Stellung und Verantwortung des Pflichtigen sowie dessen bisheriges Verhalten zu berücksichtigen.

Aus den Materialien zu Art. 64 Abs. 1 lit. d und Art. 7 GOG ergeben sich keine Beispiele, welche konkrete Verfehlung zu einer Amtsenthebung führen könnte. In der Rechtswissenschaft wird etwa ein qualifizierter Verstoss gegen die Vorschriften über die Nebenbeschäftigung oder das Amtsgeheimnis genannt (BJ, Amtspflichten, S. 313, m.w.H.). Rechtsvergleichend kann auf das Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Jura hingewiesen werden. Art. 65 Abs. 2 (Loi d'organisation judiciaire; RSJU 181.1) bestimmt, dass eine schwere Amtspflichtverletzung namentlich die Unterlassung einer vom Gesetz vorgeschriebenen Amtshandlung (lit. a); der offensichtliche oder wiederholte Amtsmissbrauch (lit. b); die offensichtliche und klar nachgewiesene Parteilichkeit bei der Verfahrensleitung (lit. c) oder die schwere Beeinträchtigung der Würde des Amtes (lit. d) darstellen kann.

C. Hinweise für Amtspflichtverletzungen durch Kantonsrichter Davide Pedrotti

1. Stellungnahme Kantonsrichter Davide Pedrotti

Zum Antrag von Peter Schnyder vom 15. Mai 2020 hat Davide Pedrotti mit Schreiben vom 12. Juni 2020 (act. 11) eine Stellungnahme eingereicht. Er hält fest, dass er die Anzeige von Peter Schnyder als Racheaktion einordne, mit welcher dieser die anstehenden Richterwahlen boykottieren wolle.

Mit Ausnahme des jüngst gewählten Kantonsrichters Nydegger seien nun sämtliche amtierenden Richter in Verfahren involviert, die im August diesen Jahres wohl noch hängig sein werden.

Kantonsrichter Pedrotti habe sich seit seinem Amtsantritt als Bezirksgerichtspräsident Moesa im Februar 2013 immer nur von Recht und Gerechtigkeit leiten lassen. Hingegen versuche Kantonsrichter Schnyder seit Mitte März 2019 mit der Drohung einer Strafanzeige wegen Begünstigung jede Richterperson dazu zu bringen, ihn zu unterstützen. Dem habe Herr Pedrotti nicht nachgegeben, obwohl ihm klar gewesen sei, dass er sich dafür früher oder später werde öffentlich erklären müssen.

Herr Pedrotti führt formelle Gründe an, weshalb die Anzeige von Peter Schnyder nicht an die Hand zu nehmen sei: Die erhobenen Anschuldigungen würden jeweils ausschliesslich die Tätigkeit von Davide Pedrotti als beisitzender Richter eines ordentlich konstituierten Richterkollegiums in einem konkreten Fall betreffen. Aufgrund der Gewaltentrennung könne diese rechtsprechende Tätigkeit nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens vor einer Legislativbehörde sein. Der Ausstands- und der Revisionsentscheid seien überdies mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen worden.

Zum Berufungsverfahren sei nochmals festzuhalten, dass anlässlich der Beratung kein Dispositiv entschieden oder ausformuliert worden sei. Es sei deshalb gar nicht möglich gewesen, ein solches Dispositiv zu fälschen. Der entsprechende Vorwurf von Kantonsrichter Schnyder gegenüber Kantonsgerichtspräsident Brunner sei dementsprechend falsch. Wenn es keine Urkundenfälschung gegeben haben könne, dann könne es auch keine Vertuschung derselben geben, die im Übrigen ohnehin bestritten werde. Es habe eine Delegation von der I Zivilkammer an den Präsidenten und den Aktuar stattgefunden und zum Zeitpunkt dieser Delegation habe die Abtretungserklärung in den Akten gelegen. Infolge dieser Delegation stelle das den Parteien am 20. August 2018 mitgeteilte Dispositiv (ZK1 16 35) einen gültigen Entscheid der I. Zivilkammer dar. Deshalb sei auch die Formulierung im Revisionsentscheid („Mit Urteil vom 15. Mai 2018 …") korrekt. Zum Referat könne sich Herr Pedrotti hingegen nicht äussern, weil es – wie gesetzlich vorgeschrieben – durch den Vorsitzenden verfasst worden sei.

Es sei bezeichnend, dass die übrigen Dispositivziffern des Berufungsurteils vom 15. Mai 2018 (abgesehen von der Ziffer 1.a) durch Herrn Schnyder nicht problematisiert würden. Es gehe diesem nicht um das Eintreten für den Rechtsstaat, sondern um die Befriedigung von persönlichen Bedürfnissen zu Lasten des Kantonsgerichtspräsidenten. Die nachträgliche Beanstandung eines zuvor delegierten Urteils sei treuwidrig. Darüber hinaus hätte Davide Pedrotti, wenn er hinsichtlich der Abtretungserklärung um seine Meinung gebeten worden wäre oder

Peter Schnyder eine Zirkulation des Urteilsentwurfs verlangt hätte, der Ansicht des Vorsitzenden zugestimmt, die fragliche Erklärung in das Dispositiv aufzunehmen. Es sei zu vermeiden gewesen, dass das Regionalgericht das hinterlegte Geld, an eine falsche Person auszahle und der Kanton Graubünden Staatshaftungsansprüchen hätte ausgesetzt werden können. Damit sei so oder so die erforderliche Mehrheit gegeben und beim mitgeteilten Urteil handle es sich unabhängig des Votums von Kantonsrichter Schnyder um einen gültigen Entscheid der I. Zivilkammer. Mit dem Entscheid über die Auszahlung an die in der Abtretungserklärung genannte Person sei nicht über deren Gültigkeit befunden worden. Eine rückblickende Kritik an jemandem, der in guten Treuen und mit voller Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des eigenen Amtes gehandelt habe, sei regelmässig einfach aber ebenso falsch.

Die Begründung, weshalb das Ausstandsverfahren ohne Information der Parteien des Revisionsverfahrens geführt worden sei, sei im Ausstandsentscheid enthalten, auf den zu verweisen sei. Die KJS habe mit der Begründung, dass dieser Entscheid vor Bundesgericht hängig sei, das Verfahren betreffend Kantonsrichter Hubert, das von Peter Schnyder angestrengt worden sei, nicht an die Hand genommen. Deshalb könne hinsichtlich des Verfahrens betreffend Kantonsrichter Pedrotti nur dasselbe gelten. Im Weiteren habe das Kantonsgericht von sich aus die KJS mit dem Amtsenthebungsgesuch betreffend Kantonsrichter Schnyder über die Ereignisse rund um das Berufungsverfahren ZK1 16 35 informiert. Die detaillierte Begründung sei zeitlich mit der Mitteilung des Revisionsentscheids an die Parteien erfolgt (5. Juni 2019). Angesichts dieser Chronologie könne nicht von Vertuschung gesprochen werden.

Herr Pedrotti weise deshalb sämtliche Anschuldigungen von Peter Schnyder gegen ihn zurück. Vielmehr sei es Herr Schnyder, der von Anfang an unbegründete Anschuldigungen erhoben und diese inzwischen auf die gesamte Richterschaft ausgeweitet habe. Diese Anschuldigungen hätten sich als falsch herausgestellt. Sollte trotzdem ein Disziplinarverfahren gegen Davide Pedrotti eingeleitet werden, müsse sich dieser – wie die Herren Brunner und Schnyder – persönlich vor der KJS äussern können. Zudem könnten seine Äusserungen in den aufsichtsrechtlichen Verfahren Brunner und Schnyder nicht zu seinen Ungunsten verwendet werden.

Es sei nun an Kantonsrichter Schnyder, es dem Kantonsgericht endlich zu erlauben, sich nach anderthalb Jahren wieder ganz der Rechtsprechung widmen zu können. Auf jeden Fall sei von jeglicher Disziplinarmassnahme gegenüber Kantonsrichter Pedrotti abzusehen, der ein moralisch intakter, unabhängiger und unparteiischer Richter sei, der die ihm übertragene Verantwortung stets pflichtgemäss erfüllt habe. Es müsse vorliegend auf Nichtanhandnahme entschieden werden.

D. Einschätzung der KJS

1. Ausstandsentscheid vom 18. April 2019 und Beschluss des Gesamtgerichts vom 8. Mai 2019

Zwar ist es unzutreffend, dass die KJS in ihrem Schreiben an Kantonsrichter Hubert festgehalten hat, sie nehme die aufsichtsrechtliche Anzeige gegen ihn nicht an die Hand, weil der Ausstandsentscheid vom 18. April 2019 (ZK1 19 6) vor Bundesgericht hängig sei. Die Aussage ist allerdings nach Kenntnis der KJS inhaltlich richtig. Es erscheint ihr mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit und die Stellung des Bundesgerichts deshalb als ausreichend, wenn sie heute nicht über die allgemeine Feststellung hinausgeht, welche vorliegend gemacht wurde. Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV) ist von grosser rechtsstaatlicher Bedeutung und Voraussetzung für die Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Einer konkreten Beurteilung des vorliegenden Falls durch das Bundesgericht kann und will die KJS nicht vorgreifen.

Die Einreichung eines Antrags auf Amtsenthebung ist ein rechtliches Mittel, das dem Gesamtgericht zusteht (Art. 20 Abs. 2 lit. f GOG). Weder aus dem von der KJS erstellten Sachverhalt noch aus der Vernehmlassung von Kantonsrichter Schnyder vom 15. Mai 2019 wird klar, inwiefern bei diesem Beschluss Davide Pedrotti konkret seine Amtspflichten verletzt haben soll. Zur entsprechenden Beratung am 8. Mai 2019 hat Kantonsgerichtspräsident Brunner eingeladen. Ein besonderer Beitrag zur Erarbeitung der Begründung oder Stellung von – angeblich rechtswidrigen – Anträgen durch Kantonsrichter Pedrotti ist nicht zu sehen.

2. Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019

Es bleiben die Vorbringen betreffend das Zustandekommen des Revisionsentscheids vom 29. Mai 2019. Der Vorwurf, der sich gegen Kantonsgerichtspräsident Brunner in diesem Zusammenhang richtet, ist nicht die tatsachenwidrige Sachverhaltsfeststellung an sich. Die KJS hat vielmehr festgehalten, dass eine rechtswidrige Sachverhaltsfeststellung von den Parteien des betreffenden Verfahrens vor Bundesgericht geltend gemacht werden müsste (Art. 97 Bundesgesetz über das Bundesgericht [BGG]). Die Justizaufsicht würde als subsidiär zurücktreten.

Ausschlaggebend für die KJS war, dass es in der Verantwortung von Norbert Brunner als Vorsitzender in dem Verfahren lag, den Revisionsentscheid zu instruieren und vorzubereiten (Art. 9 GOG und Art. 23 KGV). Als Vorsitzender oblag ihm neben dem Entwurf auch die Endredaktion, so dass die redaktionelle Verantwortung im Wesentlichen ihm zustand. Hierauf weist auch Kantonsrichter Pedrotti in seiner Stellungnahme hin. Die Aufnahme des fraglichen Passus gibt die Abläufe rund um das Zustandekommen des Berufungsurteils vom 15. Mai 2018 unrichtig wieder, für das ebenfalls Norbert Brunner verantwortlich war.

Die Vermutung, dass diese Formulierung nur deshalb in den Entscheid aufgenommen wurde, um das inzwischen als problematisch eingestufte Vorgehen aus dem Jahr 2018 zu vertuschen, erscheint der KJS einleuchtend.

Diese Auffassung wird durch das von Kantonsrichter Schnyder mit seiner Vernehmlassung vom 15. Mai 2020 eingereichte Referat vom 12. März 2019 (act. 1.2) zu dieser Sache untermauert. Das von Herrn Brunner verfasste Dokument enthält bereits die nach Auffassung der KJS unrichtige Formulierung, welche impliziert, dass die Abtretungserklärung am 15. Mai 2018 vorlag und das Kantonsgericht über eine Auszahlung an die Erben C. beraten und entschieden hat.

Zwar trifft es zu, dass Kantonsrichter Pedrotti bereits am Berufungsurteil vom 15. Mai 2018 beteiligt und im Zeitpunkt, als das Referat in Zirkulation gegeben wurde (am 12. März 2019), als Mitrichter für den Revisionsentscheid vorgesehen war. Gleichzeitig nennt das Referat zum Revisionsentscheid als Aussteller ausdrücklich „Brunner" (act. 1.2, S. 5, unten) und das Gesetz sieht die Mitwirkung der beisitzenden Richter an der Erarbeitung auch gar nicht vor (Art. 9 GOG und Art. 23 KGV).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Herr Pedrotti gegenüber der KJS angegeben hat, er habe dem Revisionsentscheid zugestimmt (act. 8). Dies obwohl er bei der Lektüre des Sachverhalts hätte merken können, dass dieser die Tatsachen unrichtig wiedergibt. Zwei Elemente unterscheiden diese Zustimmung allerdings vom Verhalten von Kantonsgerichtspräsident Brunner: Erstens geht Herr Pedrotti – zwar fälschlicherweise – davon aus, dass aufgrund einer Delegation, die Anpassung des Urteils vom 15. Mai 2018 durch Herrn Brunner zulässig gewesen und zu einem Urteil der I. Zivilkammer geworden ist. Norbert Brunner war es aber, der den Entwurf verfasst und in den eröffneten Entscheid, für dessen Redaktion er verantwortlich war (Art. 23 KGV und Art. 9 GOG), übernommen hat. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Davide Pedrotti den entscheidenden Satz überlesen hat. Zweitens fehlt bei Kantonsrichter Pedrotti der Verdacht der eigennützigen Motivation für das Vorgehen. Er hat nichts davon, das Verhalten von Herrn Brunner im Zusammenhang mit dem Berufungsurteil 2018 zu verschleiern. Er wurde über die entsprechende Änderung des Urteils selbst nicht informiert, was umgekehrt gerade Kantonsgerichtspräsident Brunner zum Vorwurf gemacht wird.

In Frage kommt demnach als Verletzung der Richterpflicht noch die Zustimmung zu einer Sachverhaltsdarstellung, von der Kantonsrichter Pedrotti hätte wissen können, dass sie unzutreffend ist.

Es erscheint äusserst fraglich, dass dies schwer genug für die Bejahung der disziplinarischen Verantwortlichkeit wiegen soll. Wie erwähnt, sind es primär die Parteien eines Verfahrens,

welche eine rechtswidrige Sachverhaltsfeststellung geltend machen müssen. Die Justizaufsicht ist subsidiär. Wollte man in jedem Fall, in dem ein Richter den Sachverhalt falsch darstellt, obwohl er es bei sorgfältigem Studium aller im Recht liegenden Akten besser hätte wissen können, einen Disziplinarfehler bejahen und ein entsprechendes Verfahren durchführen, würde die Justiz wohl zum Erliegen kommen. Damit ist nicht gesagt, dass von einem Richter nicht Sorgfalt erwartet werden kann und muss, aber es muss auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Fehler jedem und jeder unterlaufen können und dies nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass das Recht dafür ausnahmsweise eine Disziplinarordnung zur Verfügung stellt. Die einschneidende Bedeutung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens für die betroffene Person, der Aufwand und die Kosten stehen jedenfalls in einem deutlichen Missverhältnis zur vermuteten Fehlleistung. Insgesamt wiegt das Verschulden von Herrn Pedrotti deutlich weniger schwer als bei Herrn Brunner und sein Fehler kann nach Auffassung der KJS nicht als ausreichend schwer angeschaut werden, um überhaupt ein aufsichtsrechtliches Verfahren durchzuführen. Umso weniger ist nach Auffassung der KJS die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens angezeigt.

Insgesamt kommt die KJS deshalb zum Schluss, dass gegenüber Kantonsrichter Pedrotti keine disziplinarische Massnahme auszusprechen ist, welche in der Kompetenz der KJS liegt, und dass dem Grossen Rat zu beantragen ist, kein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten (Art. 7 Abs 3 GOG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GPR und Art. 69 Abs. 1 GOG).

Aufgrund vorstehender Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

IV. Anträge:

1. Auf das Geschäft sei einzutreten.

2. Gegen Kantonsrichter Davide Pedrotti sei kein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten.

3. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

4. Mitteilung:
   - Einschreiben/persönlich/vertraulich an MLaw Davide Pedrotti, c/o Kantonsgericht Graubünden, Poststrasse 14, 7001 Chur
   - Grosser Rat des Kantons Graubünden

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für die Kommission für Justiz und
Sicherheit des Grossen Rates
Der Präsident:
Ilario Bondolfi